



Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen hat die Patentanwaltskammer gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt Stellung genommen:

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen.

Wir begrüßen die Gesetzesinitiative, die es Rechts- und Patentanwälten zukünftig in weiterem Umfang als bisher ermöglichen soll, sich im Rahmen ihrer Berufsausübung der Dienstleistungen Dritter, insbesondere spezialisierter Unternehmen, zu bedienen, ohne sich dabei der Gefahr auszusetzen, die ihnen berufsrechtlich obliegenden Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten zu verletzen. Insbesondere mit Blick auf die auch im Büroalltag stetig weiter fortschreitende Digitalisierung ist es durchaus wünschenswert, die insoweit bislang bestehende Rechtsunsicherheit, einer gesetzlichen Klärung zuzuführen.

Wir halten jedoch eine Klarstellung der nachfolgenden Punkte für erforderlich:

1. § 43a Abs. 2 Satz 7 BRAO-E

In § 43a Abs. 2 Satz 4 und 5 BRAO-E bzw. § 39a Abs. 2 Satz 4 und 5 PAO-E werden der Rechts- bzw. der Patentanwalt dazu verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Personen in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer

Pflichtverletzung zu belehren sowie in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken.

Von den derart zu verpflichtenden Personen werden sodann in § 39a Abs. 2 Satz 7 PAO-E **angestellte Rechts- oder Patentanwälte** sowie Referendare ausgenommen. Demgegenüber wird in der entsprechenden Parallelregelung des § 43a Abs. 2 Satz 7 BRAO-E die Ausnahmeregelung lediglich für **angestellte Rechtsanwälte** und Referendare getroffen, während bei einem Rechtsanwalt angestellte Patentanwälte weiterhin in der zuvor geschilderten Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet werden müssten, obwohl in der Begründung zu dieser Vorschrift auf Seite 28 zu § 43a Abs. 2 BRAO-E erläutert wird, dass Satz 7 regelt, dass Satz 4 nicht für **angestellte Rechts- oder Patentanwälte** und Referendare gilt. Dies wird im Weiteren damit erläutert, dass angestellte Rechtsanwälte aufgrund ihrer eigenen berufsrechtlichen Verpflichtung in gleichem Maße zur Verschwiegenheit verpflichtet sind wie der Rechtsanwalt, bei dem sie angestellt sind. In diesen Fällen entfalle daher die Notwendigkeit, dass der angestellte Rechtsanwalt nochmals zur Verschwiegenheit verpflichtet werden müsse.

Die oben bereits erwähnte, zutreffende Begründung geht offenkundig davon aus, dass diese Überlegung auch auf Patentanwälte in gleicher Weise zutrifft. Denn auch der Patentanwalt unterliegt gemäß § 39a Abs. 2 PAO einer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht und zwar – ebenso wie bei den Rechtsanwälten – der angestellte Patentanwalt in gleichem Maße wie der Rechts- oder Patentanwalt, bei dem er angestellt



ist. Auch insoweit entfällt damit die Notwendigkeit, den angestellten Patentanwalt nochmals gesondert zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Wie bereits im Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und der entsprechenden Begründung zu § 46 Abs. 1 BRAO-E ausgeführt, sind Patentanwälte ebenso wie Rechtsanwälte Organe der Rechtspflege; das patentanwaltliche Berufsrecht ist demjenigen der BRAO nachgezeichnet (vgl. Drucksache 18/5201 des Deutschen Bundestags vom 16.06.2015, S. 27). Auch vor diesem Hintergrund ist eine berufsrechtliche Gleichbehandlung von Rechts- und Patentanwälten und der Gleichlauf der entsprechenden Vorschriften angezeigt.

Dementsprechend sollte § 43a Abs. 2 Satz 7 BRAO-E dahingehend ergänzt werden, dass – ebenso wie in der Parallelvorschrift des § 39a Abs. 2 Satz 7 PAO-E geregelt – von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 43a Abs. 2 Satz 4 BRAO-E nicht nur angestellte Rechtsanwälte und Referendare, sondern auch angestellte Patentanwälte ausgenommen werden.

Zudem müssten unseres Erachtens sowohl in § 43a Abs. 2 Satz 7 BRAO-E, als auch in § 39a Abs. 2 Satz 7 PAO-E nicht nur Satz 4, sondern **auch Satz 5** für angestellte Rechts- und Patentanwälte sowie Referendare für nicht anwendbar erklärt werden, da andernfalls die Gefahr einer Inkongruenz entstehen könnte, zwischen der Verpflichtung zur Herbeiführung einer Verschwiegenheitsverpflichtung einerseits und der Verpflichtung auf deren Einhaltung hinzuwirken andererseits.

2. § 43a Abs. 2 Satz 8 BRAO-E / § 39a Abs. 2 Satz 8 PAO-E

§ 43a Abs. 2 Satz 8 BRAO-E regelt, dass es im Falle eines Zusammenschlusses zu einer gemeinschaftlichen Berufsausübung eines Rechtsanwalts mit anderen Personen und eines einheit-

lichen Beschäftigungsverhältnisses zu den Beschäftigten genügt, wenn ein Rechtsanwalt die vorstehend näher erläuterte Verschwiegenheitsverpflichtung vornimmt. In § 39a Abs. 2 Satz 8 PAO-E findet sich die entsprechende Regelung für den Fall, dass sich ein Patentanwalt mit anderen Personen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen hat und ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis zu den Beschäftigten besteht. In diesem Falle soll es ausreichen, wenn die genannte Verpflichtung von einem Patentanwalt vorgenommen wird.

Ziel der beschriebenen Regelungen ist es laut ihrer Begründung auf Seite 29, dass beispielsweise in Sozietäten angestellte Beschäftigte nicht von jedem einzelnen Berufsangehörigen verpflichtet werden müssen, sondern dass insoweit eine einzige Verpflichtung ausreichen soll.

Allerdings besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass die gegenwärtigen Formulierungen in §§ 43a Abs. 2 Satz 8 BRAO-E bzw. 39a Abs. 2 Satz 8 PAO-E zusammen betrachtet dahingehend ausgelegt werden könnten, dass im Falle eines gemischten Zusammenschlusses von Rechts- und Patentanwälten zumindest sowohl ein Rechts- als auch ein Patentanwalt eine entsprechende Verpflichtung vornehmen müsste, um den jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen Genüge zu tun. Damit wären z.B. im Falle einer gemischten Sozietät von Rechts- und Patentanwälten mit Beschäftigten, zu denen ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis besteht, zumindest zwei Verpflichtungen erforderlich.

Da eine derart doppelte Verpflichtung weder erforderlich noch sinnvoll erscheint und mit Blick auf die zitierte Gesetzesbegründung unseres Erachtens auch nicht gewollt war, regen wir an, sowohl in § 43a Abs. 2 Satz 8 BRAO-E, als auch in § 39a Abs. 2 Satz 8 PAO-E im jeweils letzten Halbsatz die Worte „Rechtsanwalt“ bzw. „Patentanwalt“ jeweils durch die Formulierung



„Rechts- oder Patentanwalt“ zu ersetzen, so dass in beiden Regelungen klargestellt ist, dass eine Verpflichtung alternativ entweder durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Patentanwalt vorgenommen werden kann und jeweils ausreichend ist.

3. § 203 Abs. 4 Ziffer 1 StGB-E

Diese Regelung ist unseres Erachtens zu weit gefasst. Die Strafbarkeit einer Person, die eine an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirkende Person „... nicht sorgfältig ausgewählt, zur Geheimhaltung verpflichtet und bei ihrer Tätigkeit überwacht hat, ...“ erscheint strafrechtlich zu unbestimmt. Sie berücksichtigt zudem nicht, dass häufig Dienstleistungen an ihrerseits ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufsträger übertragen werden und eine Aufsicht über externe Dienstleister kaum durchführbar ist.

4. Syndikuspatentanwälte

Abschließend wäre eine Erläuterung in der Gesetzesbegründung wünschenswert, inwieweit die beabsichtigten Gesetzesänderungen auch für Syndikuspatentanwälte einschlägig sind.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für Sie nachvollziehbar sind und Berücksichtigung finden. Für Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

13. Januar 2017

Prof. Dr. Dr. Uwe Fitzner
Vorsitzender der Abteilung IV des Vorstands